

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**26. Jahrgang**

**Nr. 9**

**30.04.2021**

## Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 29.04.2021 .....	2
Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Erkrath vom 29.04.2021	6

\*\*\*

## Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 29.04.2021

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 (SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW. S. 405), sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S.1029) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 29.04.2021 diese Satzung beschlossen.

### § 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath wird wie folgt geändert:

#### Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath

#### 1. **Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**

Die Graberwerbgebühren zu den Ziffern 1.1.2.3, 1.1.3, 1.2.2.2, 1.2.3, 1.2.4, 1.2.5 und 1.3 schließen die Bepflanzung mit Sträuchern oder Rasen und deren Pflege mit ein.

##### 1.1 Sarggrabstätten

1.1.1 Wahlgrabstätte für 30 Jahre 2.432,78 €

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.

##### 1.1.2 Reihengrabstätten

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

1.1.2.1 Reihengrabstätte für 30 Jahre 1.938,71 €

1.1.2.2 Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahre für 25 Jahre 1.055,45 €

1.1.2.3 anonyme Reihengrabstätte für 30 Jahre 3.024,51 €

1.1.3 Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre 3.024,51 €

Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.

##### 1.2 Urnengrabstätten

Die Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten ist möglich. Je Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

1.2.1	Urnenwahlgrabstätten für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.		
1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen		1.542,30 €
1.2.1.2	Urnenwahlgrabstätte für bis zu zwei Urnen		1.220,58 €
1.2.2	Urnenreihengrabstätten für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.		
1.2.2.1	Urnenreihengrabstätte		875,00 €
1.2.2.2	anonyme Urnenreihengrabstätte		760,10 €
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte für 25 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.		1.055,45 €
1.2.4	Urnengemeinschaftsgrabstätte für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht neu erworben werden.		1.404,42 €
1.2.5	Baumreihengrabstätte für 30 Jahre Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.		1.588,26 €
1.3	<u>Aschestreufeld</u> Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht nicht erneut erworben werden.		
	Aschestreufeld für 30 Jahre		1.068,34 €
1.4	<u>Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten</u>		
1.4.1	Sargwahlgrabstätten	pro Jahr	81,09 €
1.4.2	Urnenwahlgrabstätten		
1.4.2.1	Urnenwahlgrabstätten für bis zu vier Urnen	pro Jahr	51,41 €
1.4.2.2	Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen	pro Jahr	40,69 €
1.5	<u>Vorab- und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnengemeinschaftsgrabstätten</u>		
1.5.1	Urnengemeinschaftsgrabstätten	pro Jahr	46,81 €

## 2. Gebühren für die Rückgabe von Nutzungsrechten (je Grabstelle)

2.1	Wahlgrabstätte	pro Jahr	81,09 €
2.2	Reihengrabstätte	pro Jahr	64,62 €
2.3	Reihengrabstätte für Personen unter 5 Jahren	pro Jahr	42,22 €
2.4	Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen	pro Jahr	51,41 €
2.5	Urnenwahlgrab für bis zu zwei Urnen	pro Jahr	40,69 €
2.6	Urnenreihengrab	pro Jahr	43,75 €

## 3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren zu Ziffer 3.1 und 3.2 (ausgenommen Bestattungen ohne Angehörige) schließen ein:

- Grabaushub,
- Ausschmücken mit Grabmatten,
- Verfüllen des Grabes, Kränze aufbringen und später abfahren,
- Grabhügel setzen

### 3.1 Erdbestattungen

3.1.1	Bestattung von Personen über 5 Jahre	1.033,39 €
3.1.2	Bestattung von Personen unter 5 Jahre	439,72 €
3.1.3	Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre ohne Angehörige	745,69 €
3.1.4	Anonyme Bestattung von Personen über 5 Jahre mit Angehörigen	1.033,39 €

### 3.2 Urnenbestattungen

3.2.1	Bestattung von Urnen	134,47 €
3.2.2	Anonyme Bestattung von Urnen ohne Angehörige	116,44 €
3.2.3	Anonyme Bestattung von Urnen mit Angehörigen	134,47 €
3.2.4	Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe ohne Angehörige	116,44 €
3.2.5	Urnenbestattung von Tieren als Grabbeigabe mit Angehörigen	134,47 €

### 3.3 Bestattungen auf dem Aschestreufeld

3.3.1 Bestattung auf dem Aschestreufeld mit Angehörigen 341,44 €

3.3.2 Bestattung auf dem Aschestreufeld ohne Angehörige 261,32 €

### 3.4 Gebühren für Umbettungen von Leichen und Aschen aussch. Erwerb des Nutzungsrechtes und Grabanfertigung

3.4.1 Aus- oder Einbettung von Leichen 745,69 €

3.4.2 Aus- oder Einbettung von Urnen 116,44 €

## 4. **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenzelle**

4.1 Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfall 457,30 €  
Einschließlich Kapellenschmuck mit Lorbeer,  
Bereitstellung von Kerzenständern, Trägerbekleidung,  
Benutzung der Orgel und Läuten der Glocke

4.2 Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag 254,33 €

## 5. **Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen**

### 5.1 Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen (inkl. Liegeplatten und Kissensteine)

5.1.1 auf Wahl- und Reihengräbern 49,44 €

5.1.2 auf Rasenreihengräbern 24,72 €

5.2 Genehmigung für die Herstellung von Einfriedungen (Steinfassungen oder Hecken) und Gräften 49,44 €

5.3 Genehmigung für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten einschließlich Fahrzeugnutzung 49,44 €

Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkrath in deren jeweils gültigen Form bleibt unberührt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.04.2021

gez. Schultz  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Friedhöfe in der Stadt Erkrath vom 29.04.2021**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 7 G vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 29.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **§ 7 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Darüber

hinaus sind Fahrzeuge und Materialien so abzustellen bzw. zu lagern, dass sie Dritte nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Ferner ist bei Begegnungen mit Trauerzügen anzuhalten oder durch Wählen eines anderen Weges auszuweichen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der StVO.

**§ 7 Abs. 10 erhält folgende Fassung:**

(10) Zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten dürfen ausschließlich nachfolgend benannte Wege mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, d.h. die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass vorausgehende Fußgänger nicht bedrängt oder zum Ausweichen genötigt werden, sofern dies Breite und Bodenbeschaffenheit gestatten:

- a) Friedhof Kreuzstraße auf den Hauptwegen mit einer Mindestbreite von zwei Metern,
- b) kommunaler Teil des Friedhofes Neanderweg ausschließlich auf den gepflasterten Wegen,
- c) Parkfriedhof Neandertal ausschließlich auf den gepflasterten Wegen.

Das zulässige Gesamtgewicht der eingesetzten Fahrzeuge darf 3,5 Tonnen nicht überschreiten.

**§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Die Friedhofsverwaltung oder ein/e von ihr beauftragte/r Dritte/r setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.

**§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Särge, Sargzubehör und Sargausstattung, Grabbeigaben sowie Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit möglich ist.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

**§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Als Grabbeigabe gemäß § 10 Abs. 2 ist die Totenasche eines kremierten Haustiers in bereits belegte Grabstätten zulässig. Ein dem Tod der/des Tierhalterin/Tierhalters vorausgehendes Begräbnis des Tieres ist ausgeschlossen.

Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

**Der vormalige § 10 Abs. 5 wird zu § 10 Abs. 6.**

**§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Einsetzung des Grabvorbaus zur Durchführung der Beisetzung darf nur innerhalb der Grabanlage erfolgen. Sofern beim Ausheben von Grabstätten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

**§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten, anonyme Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten für Särge,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten für Urnen, Urnenwahlgrabstätten,
- d) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- e) Baumgrabstätten,
- f) Aschestreufeld,
- g) Islamische Grabstätten,
- h) Kriegsgräber,
- i) Ehrengabstätten.

**§ 16 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Urkunde, in der die/der Nutzungsberechtigte zu benennen ist. Die/der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzuteilen.

**§ 17 erhält folgende Überschrift:**

Urnenwahlgrabstätten und –reihengrabstätten/anonyme Urnenreihengrabstätten/Urnenrasenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabanlagen/Baumgrabstätten/Aschestreufeld

**§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Für die Bestattung von Urnen werden eingerichtet:

- a) Urnenreihengräber mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 0,80 m,
- b) Urnenwahlgräber größeren Formats mit einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,80 m,
- c) Urnenwahlgräber kleineren Formats mit einer Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,80 m,
- d) anonyme Urnenreihengrabstätten, Maße 0,50 x 0,50 m,
- e) Urnenrasenreihengrabstätten, Maße 0,60 x 0,60 m,
- f) Urnengemeinschaftsgrabanlage, Maße 0,80 x 0,80 m (je Grabstätte),
- g) Baumgrabstätten, Maße 0,80 x 0,80 m.

Für Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten gilt § 15, für Urnenwahlgräber gilt § 16 entsprechend. Für Urnenwahlgräber in der Urnengemeinschaftsgrabanlage gilt § 16 entsprechend, soweit nicht Abs. 3 andere Bestimmungen trifft. Für Urnenreihengräber in der Urnengemeinschaftsgrabanlage gilt § 15 ent-



sprechend, soweit nicht Abs. 3 andere Bestimmungen trifft. Für Baumgrabstätten gilt § 15 entsprechend, soweit nicht Abs. 4 andere Bestimmungen trifft.

**§ 17 Abs. 4 wird neu eingefügt:**

(4) Baumgrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Urnenreihengrabstätten. Mehrere Grabstätten sind um jeweils einen Baum angeordnet. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen, ohne oder mit leicht abbaubarer Innenkapsel zu verwenden. Überurnen auf Salzbasis dürfen nicht verwandt werden. Die Maße der Überurne dürfen 25 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Ablage von Grabschmuck und Kerzen ist auf der Fläche verboten, diese können an der dafür vorgesehenen Ablagestelle abgelegt werden. Die/Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, über der beigesetzten Urne eine Gedenktafel einsetzen zu lassen. Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

**Der vormalige § 17 Abs. 4 wird zu § 17 Abs. 5.**

**§ 17 Abs. 6 wird neu eingefügt:**

(5) Auf dem städtischen Teil des Friedhofes Neanderweg steht ein Aschestreufeld zur Verfügung. Die Asche wird auf diesem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich durch Verstreuung beigesetzt, wenn dies die/der Verstorbene schriftlich bestimmt hat.

Der Friedhofsverwaltung oder der/dem von ihr beauftragten Dritten zur Durchführung der Bestattung ist vor der Beisetzung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschestreufeld kann gekennzeichnet werden, wer beigesetzt worden ist. An einem dafür vorgesehenen Gedenkbaum können der Name und das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person durch Gravur eines Blattes vom Antragstellenden der Bestattung hinterlegt werden. Andere Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 22 ff.) sind nicht zulässig.

**§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 27. Die Friedhofsverwaltung oder die/der von ihr beauftragte Dritte kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung bei Wahlgräbern für Sargbestattungen in einer Tiefe von mindestens 2,20 m durchgeführt worden ist. Brücken und gemauerte Elemente im Erdreich sind nicht gestattet.

**§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Nutzungsberechtigte/n schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Verstreichen der Frist kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

**§ 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Ist die/der Nutzungsberechtigte oder ihr/sein Wohnsitz unbekannt und auch über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung an die/den Nutzungsberechtigte/n, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; zudem wird die/der Nutzungsberechtigte für die Dauer von 3 Monaten durch ein auf der Grabstätte angebrachtes Schild aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

In den öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen, den Hinweisschildern auf Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und den schriftlichen Aufforderungen an die/den Nutzungsberechtigten ist auf die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 hinzuweisen.

**§ 2**

Die 1. Änderung der Satzung tritt zum 01.05.2021 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.04.2021

gez. Schultz  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de/amtsblattonline](http://www.erkrath.de/amtsblattonline) abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellennangabe gestattet.